

# Tost-Gleiwitzer Kreisblatt.

Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Donnerstags) ein halber Bogen.
Der Pränumerationspreis ist 20 Sgr. für das Jahr.

**Stück 11.** **Kamieniez, den 16. März** **1854.**

№. 35. Mehrfache Klagen über die von Fuhrwerk-Führern auf unchaussirten öffentlichen Communications-Wegen unterlassene Befolgung der gesetzlichen Vorschriften, veranlassen uns die §§ 26 bis 34 des Allgemeinen Land-Rechts Theil II, Titel 15, nachstehend in Erinnerung zu bringen.

§ 26. Alle Fuhr- und Landleute, auch andere Reisende ohne Unterschied des Standes, müssen den ordinairen und Extra-Posten, wenn diese hinter ihnen kommen oder ihnen begegnen, aus dem Wege fahren und sie ohne Schwierigkeit vorbei lassen, sobald der Postillon ins Horn stößt.

§ 27. Außer diesen Fällen müssen ledige, oder blos mit Personen besetzte Wagen, wohin auch Kutschen, die Koffer- oder sonstige Bagage-Fuhren, zu rechnen sind, den beladenen Wagen ausweichen.

§ 28. Begegnen sich zwei beladene, oder zwei ledige Wagen, so müssen beide auf der rechten Seite zur Hälfte ausweichen.

§ 29. Kann Einer rechter Hand nicht ausweichen, so muß dieses von dem Andern ganz geschehen.

§ 30. Fehlt es auch dazu am Raume, so muß in dem Falle des § 27, derjenige, welcher zum Ausweichen verbunden ist, so wie im Falle des § 28, der, welcher den andern zuerst gewahr wird, an einem schicklichen Orte so lange still halten, bis der andere Wagen vorüber ist.

§ 31. Kommt ein Wagen von einem Berge, oder von einer steilen Anhöhe herunter, und ein anderer Wagen fährt hinauf, so ist der letztere jeder Zeit zum Ausweichen verbunden, er mag schwerer beladen seyn oder nicht.

§ 32. Bei hohlen Wegen oder andern engen Pässen muß Jeder zuvor stille halten, und nach angegebenen deutlichen Zeichen mit dem Horne, mit der Peitsche oder auf andere Art, so lange warten, bis er versichert ist, daß kein anderer Wagen sich darin befindet.

§ 33. Ist der hohle Weg oder der enge Paß von solcher Länge, daß die gegebenen Zeichen von einem Ende bis zum andern nicht deutlich gehört oder wahrgenommen werden

können, so muß an solchen Plätzen, wo Raum zum Ausweichen ist, aufs neue gewartet, und das Zeichen wiederholt werden.

§ 34. Außer den Posten, muß jeder vorfahrende Wagen dem hinterfolgenden und schneller fahrenden, wenn dieser nicht anders vorkommen kann, und der Raum es erlaubt, auf ein gegebenes Zeichen so weit ausweichen, als es nöthig ist, damit letzterer seinen Weg fortsetzen könne.

Jede Uebertretung der vorstehenden Bestimmungen wird, in Gemäßheit des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850, im ganzen Umfange des Regierungsbezirkes mit einer Geldbuße bis zu 10 Rtlr., oder im Falle des Unvermögens, mit entsprechender Gefängnißstrafe bedroht. Diese Verordnung ist durch die Kreis- und Stadtblätter zu verbreiten und von den Behörden auf deren Nachachtung sorgfältig zu halten.

Bezüglich der Chausseen gelten die zusätzlichen Vorschriften sub № 8 bis 23 zu dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 (Seite 98, bis 100 der Gesetz-Sammlung).

Oppeln, den 10. Februar 1854.

**Königliche Regierung.**

---

**№ 36.** Die Magisträte und Ortsgerichte des Kreises fordere ich auf, zur Aufstellung der Impflisten für das Jahr 1854 zu schreiten und das dazu erforderliche Druckpapier hier abholen zu lassen. Die Listen, welche den Zeitraum vom 1. April v. J. bis zum 31. März d. J. umfassen, müssen mit dem 31. März c. abgeschlossen und dem Königl. Kreis-Physikus Herrn Dr. Kontny in Gleiwitz demnächst sofort zugestellt werden.

Die für das Jahr 1854 zu übertragenden Impflinge sind den Ortsbehörden bereits mitgetheilt worden.

Ich erwarte, daß die Ortsbehörden bei dieser Arbeit mit aller Sorgfalt zu Werke gehen und die diesfälligen Instruktionen genau befolgen werden; namentlich mache ich darauf aufmerksam, daß in Col. 8, Spalte 1, die zu übertragenden Impflinge nachgewiesen werden müssen, gleichviel, ob dieselben inzwischen etwa gestorben oder weggezogen sind.

Bei den neu zugezogenen, sowie bei den fortgezogenen Kindern muß in der Col. „Bemerkungen" ausdrücklich der Ort und der Kreis angegeben sein, woher oder wohin die Impflinge gekommen sind und gehören die Ortschaften zu einem und demselben Gemeindeschreiberbezirke, dann müssen auch die Nummern aus den betreffenden Listen vermerkt sein.

Im Uebrigen verweise ich auf die Bestimmungen des Regulativs vom 1. October 1826, extraordinaire Beilage zum Amtsblatt Stück 42, № 170, pro 1826, und bemerke hierbei noch, daß die dort vorgeschriebenen Atteste nicht unmittelbar unter den zuletzt verzeichneten Impfling zu setzen sind, sondern daß ausreichender Raum zu etwaigen Nachträgen gelassen werden muß.

Ein Aufsummiren der einzelnen Spalten ist daher auch ganz überflüssig.

Kamienietz, den 6. März 1854.

**Der Königliche Landrath.**

J. V. v. Raczek.

---

**№ 37.** Nach den bestehenden Verordnungen ist jeder Wirth gehalten, in den ihm gehörigen oder zu seinem Gebrauch überlassenen Obstgärten, zu seinem oder seines Nachbars Besten, die auf den Bäumen befindlichen Raupennester jedes Jahr bei Zeiten ablesen und entweder tief in die Erde vergraben oder an einem sichern Orte verbrennen zu lassen, damit das in den Nestern befindliche Ungeziefer, wenn es bei wärmerer Witterung herauskriecht, so wenig einem jeden Eigenthümer oder Nutznießer selbst als seinem Nachbar Schaden thun kann. Ferner sollen nach der Amtsblattverordnung vom 29. März 1818 von der Orts-Behörde alle Gärten im Monat April sorgfältig untersucht und diejenigen Gartenbesitzer, welche der gedachten Verpflichtung nicht nachgekommen sind, nicht nur zur Strafe gezogen, sondern das Versäumte selbst auf ihre Kosten nachgeholt werden.

Die Ortsbehörden werden hierdurch veranlaßt, diese Bestimmungen den Gemeinde-Einsassen in Erinnerung zu bringen, auch selbst darnach zu verfahren und entdeckte Säumigkeiten zur Bestrafung gehörigen Orts anzuzeigen.

Kamieniez, den 4. März 1854.

**Der Königliche Landrath.**

J. V. v. Raczek.

---

**№ 38.** Die Kreisblattkosten der Schänker pro 1854 sind von den Ortserhebern bei Ablieferung der Steuern pro April c. in der Kreis-Kommunal-Kasse abzuliefern.

Kamieniez, den 11. März 1854.

**Der Königliche Landrath.**

J. V. v. Raczek.

---

**Bekanntmachung.**

Die dritte Sitzungsperiode des hiesigen Schwurgerichts für das Jahr 1854 beginnt am 3. April d. J. Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gleiwitz, den 6. März 1854.

Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

---

**Steckbrief.** Der wegen eines großen Diebstahls zur Untersuchung gezogene, aus Malapane, Oppelner Kreises, gebürtige Schmied Johann Wende aus Ratibor, dessen Signalement nicht angegeben werden kann, hat sich von seinem Wohnorte Ratibor entfernt und sein gegenwärtiger Aufenthaltsort ist unbekannt.

Sämmtliche Militair- und Civilbehörden werden ersucht, auf den ꝛc. Wende Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle festzunehmen und mir hiervon schleunige Anzeige zukommen zu lassen. Jeder, welcher von dem ꝛc. Wende Kenntniß hat, wird aufgefordert, der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde davon unverzügliche Anzeige zu machen.

Pleß, den 24. Februar 1854.

Der Königl. Staats-Anwalt

gez. Rätzell.

**Bekanntmachung.**

Der Freibauer Franz Grochla zu Giegowitz, Toster Kreises, beabsichtigt in angemessener Entfernung vom Dorfe eine Wintmühle auf seinem Grundstücke aufzustellen.

Indem diese Anlage hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden alle Diejenigen, welche hiergegen ein begründetes Widerspruchsrecht zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, etwanige Einwendungen binnen 4 Wochen präclusivischer Frist vom Tage der Insertion dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei der unterzeichneten Polizeiverwaltung anzumelden, widrigenfalls auf spätere Einwendungen nicht gerücksichtigt, sondern die Ertheilung der landespolizeilichen Genehmigung auf Grund der Bestimmung § 30 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 nachgesucht werden wird.

Tost, den 2. März 1854.

Die Polizeiverwaltun

der Herrschaft Tost.

Bekanntmachung.

Bei der Königlichen Kanal-Ziegelei zu Klodnitz stehen 76 Klaftern **Brennholz,** welche in kleinen Partien meistbietend gegen baldige Bezahlung verkauft werden sollen.

Zum Verkauf dieses Holzes steht Dienstag den **28. März** c. von früh 11 Uhr beginnend, Termin an.

Gleiwitz, den 5. März 1854.

Der Königliche Wasserbau-Inspector
Gabriel.

---

Bekanntmachung.

Höherer Anordnung gemäß, soll die am Klodnitz-Kanal bei Schleuse № 1, unweit Cosel belegene Königliche Ziegelei, nebst den dazu gehörigen Grundstücken, im Wege des Meistgebots veräußert werden.

Dazu gehören:

1) das am rechten Ufer des Kanals liegende Grundstück von 2 Morgen 115 □R., worauf die Ziegelei aufgeführt ist;
2) ein Trockenschuppen von Bindwerk mit Schindeldach, 130 Fuß lang, 38 Fuß tief, mit allen zur Ziegelfabrikation gehörenden Utensilien und Inventarienstücken, wie solche in dem Verkaufs-Termin werden benannt werden;
3) ein überwölbter, oben mit Klinkerziegeln abgepflasterter Ziegelofen, im Innern 26 Fuß lang, 18 Fuß breit;
4) ein kleiner offener Schuppen mit Schindeln eingedeckt, 32 Fuß lang, 20 Fuß breit;
5) ein massives, mit Dachziegeln eingedecktes Wohnhaus, für den Ziegelmeister, 32 Fuß lang, 28 Fuß breit;
6) das dazu gehörende Stallgebäude von Bindwerk mit ausgemauertem Fachwerk und einem Fachwerksdache, 29½ Fuß lang und 14 Fuß breit;
7) die Umwehrung des Hofes und
8) ein completter Brunnen mit steinernen Umfassungs-Wänden und einem Pumpen-Rohre.

Sämmtliche Gebäude sind in gutem Bauzustande und eignet sich die Ziegelei, ihrer Situation wegen, auch zu einem Niederlageplatze oder zu einem gewerblichen Etablissement.

Das festgestellte Kauf-Minimum beläuft sich, ausschließlich des Werths der Utensilien 2c., auf 4350 Rthlr., weshalb im Licitations-Termine eine Caution von 50 Rthlr. deponirt werden muß. Das bis jetzt zur Ziegelfabrikation mit benutzte, auf der linken Seite des Klodnitz-Kanals belegene Grundstück von 4 Morgen 60 □R., ist Eigenthum der Königlichen Forstverwaltung und bleibt von dem Verkauf ausgeschlossen.

Die speziellen Veräußerungsbedingungen können bei dem Bau-Inspector Gabriel in Gleiwitz, dem Kreis-Baumeister Zickler in Cosel und in unserer Bau-Controle eingesehen werden; auch wird der Schleusenmeister Richter auf Kanalschleuse № II, Kaufliebhaber an Ort und Stelle mit der Lage der Grundstücke bekannt machen.

Der Licitations-Termin ist auf den
28. März d. J.
von früh 11 Uhr ab beginnend, in der zum Verkauf gestellten Ziegelmeister-Wohnung anberaumt.

Nach 6 Uhr Abends werden neue Bieter nicht mehr angenommen.

Oppeln, den 23. Februar 1854.

Königliche Regierung.

# Marktpreise.

(Nach Preuß. Maaß und Gewicht.)

| In der Stadt | Preis. | Weizen, der Scheffel | | | Roggen, der Scheffel | | | Gerste, der Scheffel | | | Hafer, der Scheffel | | | Erbsen, der Scheffel | | | Kartoffeln, der Scheffel | | | Stroh, das Schock | | | Heu, der Centner | | | Butter das Qrt. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Rtl. | Sgr. | Pf. | Rtl. | Sgr. | Pf. | Rtl. | Sgr. | Pf. | Rtl. | Sgr. | Pf. | Rtl. | Sgr. | Pf. | Rtl. | Sgr. | Pf. | Rtl. | Sgr. | Pf. | Rtl. | Sgr. | Pf. | Rtl. | Sgr. | Pf. |
| Gleiwitz, den 14. März. | Höchster | 3 | 4 | 6 | 2 | 20 | = | 2 | 18 | = | 1 | 16 | = | 3 | 8 | = | 1 | 2 | = | 4 | 15 | = | = | 25 | = | = | 18 | = |
| | Niedrigster | 3 | 2 | = | 2 | 18 | = | 2 | 16 | = | 1 | 14 | = | = | = | = | = | = | = | = | = | = | = | = | = | = | = | = |
| Ratibor, den 9. März. | Höchster | 3 | 3 | 6 | 2 | 25 | = | 2 | 10 | 6 | 1 | 10 | 6 | 3 | 13 | = | = | = | = | 4 | = | = | = | 25 | = | = | 21 | = |
| | Niedrigster | 3 | = | = | 2 | 22 | 6 | 2 | 7 | 6 | 1 | 5 | = | 3 | 5 | = | = | = | = | = | = | = | = | 22 | = | = | 17 | = |
| Oppeln, den 6. März. | Höchster | 3 | 7 | 6 | 2 | 22 | 6 | 2 | 10 | = | 1 | 9 | = | 3 | 22 | 6 | = | = | = | = | = | = | = | = | = | = | = | = |
| | Niedrigster | 3 | 5 | = | 2 | 20 | = | 2 | 7 | 6 | 1 | 5 | 6 | 3 | 17 | 6 | = | = | = | = | = | = | = | = | = | = | = | = |

Redacteur: der Landrath. Druck und Verlag von Gustav Neumann in Gleiwitz.